Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: Januar 2024
Verkaufs- und Lieferbedingungen der treplog GmbH Paletten- und Behältersysteme Remscheid;
nachfolgend “Verkäuferin” genannt.

§ 1 Geltungsbereich
1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und für alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Verkäuferin.
2. Der Käufer erkennt diese Geschäftsbedingungen an durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers, die die Verkäuferin nicht ausdrücklich vor Vertragsschluss schriftlich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Allgemeines
1. Das Angebot der Verkäuferin richtet sich nur an Käufer, die die Ware ausschließlich in ihrer selbständigen, beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden. Dieses ist auf Verlangen nachzuweisen. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer die entsprechende Verwendung der Ware.
2. Der Verkäuferin steht es frei, neben den evtl. gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen der Produkte, zusätzliche ihrer Einschätzung nach, angemessene Aufkleber/Aufnäher, Schilder oder anderweitige Werbeträger mit Namen oder anderen Angaben der Verkäuferin an ihren Produkten anzubringen.

§ 3 Angebote und Preise
1. Angebote und Angaben in Katalog, Internet, Preislisten, Prospekten etc. sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich mit zeitlicher Befristung bezeichnet sind. Abgebildete Dekorationsmaterialien in Verkaufsunterlagen der Verkäuferin sind nicht im Preis inbegriffen. Irrtümer bei Beschreibung und Preisen vorbehalten.
2. Die in diesen Leistungsbeschreibungen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Ware umfassend und abschließend fest. Bei Spezialanfertigungen legen die Parteien die individuellen Eigenschaften der Ware schriftlich fest. Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen, Schablonen, Werkzeuge, Modelle sowie andere Verkaufs- und Auftragsunterlagen bleiben Eigentum der Verkäuferin. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, auch per E-Mail, der Verkäuferin kommt der Kaufvertrag zustande. Dies gilt auch für Änderung- und Ergänzungsaufträge. Rechnungen sind mit Auftragsbestätigungen gleichzusetzen.
4. Zwischenzeitliche Preisanpassungen behält sich die Verkäuferin vor. Im Falle einer nach Vertragsschluss bis zur Auftragserfüllung erforderlich werdenden Preisanpassung informiert die Verkäuferin den Käufer über Grund und Höhe unverzüglich. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, den Auftrag binnen sieben Tagen ab Zugang der Mitteilung zu stornieren, anderenfalls gilt die Zustimmung zu den veränderten Preisen als erteilt.
5. Den Rücktritt von einem Auftrag behält sich die Verkäuferin vor für den Fall, dass beim Käufer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt oder die Verkäuferin nachträglich davon Kenntnis erhält und der Käufer zur Leistung Zug um Zug, zur vorherigen Zahlung (Vorkasse oder unwiderrufliche Gutschrift auf ein Konto des Verkäufers) oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.

§ 4 Preise und Zahlungen
1. Die Preise sind Nettopreise in Euro. Sie gelten grundsätzlich ohne Fracht bzw. Versandkosten, Verpackung, Zoll und Einfuhrnebenabgaben zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages der Ware erteilt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen zahlbar ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Überweisungen, insbesondere Auslandsüberweisungen haben spesenfrei zu erfolgen. Ab dem Fälligkeitstag kommt der Käufer ohne weitere Erklärungen der Verkäuferin mit der Zahlung in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und gelten nach Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Hat der Käufer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers gilt:
a) Die Verkäuferin ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen; die Geltendmachung höherer Zinsen bleibt vorbehalten.
b) Der Verkäuferin steht es frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.
c) Alle auch noch nicht fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung sind sofort zahlbar.
d) Sollten Mängel vorhanden sein, steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der einbehaltene Betrag im angemessen en Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Ware steht.
5. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Erfüllungsort und Gefahrenübergang
1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin in Remscheid bzw. der Sitz des von der Verkäuferin beauftragten Lieferanten, sofern die Ware von dort unmittelbar an den Käufer versandt wird.
2. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware bei der Verkäuferin bzw. deren Lieferanten auf den Käufer über, sobald die Verkäuferin die Bereitstellung dem Käufer angezeigt hat.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware Lager oder Werk der Verkäuferin verlassen hat oder dem Transportunternehmen übergeben wurde, auch dann, wenn die Verkäuferin die Transportkosten trägt oder wenn Teillieferungen erfolgen.
4. Bei vom Käufer zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits mit der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Lieferung und Kosten
1. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung ab dem Werk/Lager der Verkäuferin bzw. ihrer Lieferanten. Wird ein besonderer Lieferservice, z. B. per Kurierdienst, gewünscht, übernimmt der Käufer die entstehenden Mehrkosten. Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, wählt die Verkäuferin Verpackung, Versandart und Versandweg. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Mehrwegverpackungen, z.B Euro-Paletten, Gitterboxen oder andere tauschfähige Versandverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet, wenn sie bei der Warenlieferung nicht Zug um Zug kostenfrei getauscht werden.
3. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Käufer zumutbar. Dies gilt insbesondere auch, wenn nicht der gesamte Auftrag
rechtzeitig ausgeliefert werden kann. Die Liefermenge darf um 10% von der vereinbarten Auftragsmenge abweichen. Bei Sonderanfertigungen sind
andere Liefermengen-Abweichungen statthaft. Die möglichen Abweichungen sind abhängig von der Bestellmenge und können in der Auftragsbestätigung benannt werden. Abgerechnet wird die tatsächliche Liefermenge.
4. Nimmt der Käufer nach Anzeige vertragsgemäßer Lieferbereitschaft die Ware nicht ab oder erteilt er nicht die erforderlichen Versandinstruktionen, so kann die Verkäuferin Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Daneben hat sie Anspruch auf Ersatz der ortsüblichen Lagerkosten.

§ 7 Lieferfristen
1. Die vereinbarte Lieferfrist gilt immer nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten. Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware/Datum der Auftragsbestätigung.
2. Die Lieferzeiten gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk oder Lager der Verkäuferin bzw. deren Lieferanten verlässt oder bei von der Verkäuferin nicht verschuldeter Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung die Versandbereitschaft gemeldet wird.
3. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, ungünstige Witterungsbedingungen oder ähnlich unvorhersehbare, von der Verkäuferin nicht zu vertretende Umstände, entbinden diese von den vereinbarten Lieferfristen. In diesen Fällen ist der Käufer erst berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn er der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
4. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist von mehr als zwei Wochen ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer durch Einschreiben mit Rückschein gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären
5. Die Verkäuferin übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand bzw. die dafür erforderlichen Zulieferungen nicht oder nicht rechtzeitig erhält; ihre Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Klausel § 10 unberührt.
6. Die Verkäuferin wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der Zulieferungen schriftlich informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. In diesem Fall wird dem Käufer eine etwa erbrachte entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstattet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt
1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Verkäuferin.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware ohne Zustimmung des Verkäufers an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erfolgt durch Dritte ein Zugriff auf die Vorbehaltsware, insbesondere eine Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung oder die Ausübung des Unternehmerpfandrechts, so hat der Käufer den Dritten sogleich auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese über den Zugriff und Übersendung bzw. Übergabe etwaiger Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederbeischaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu übernehmen sind.
3. Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt steh enden Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung der Verkäuferin, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

4. Soweit mit oder ohne Zustimmung des Verkäufers die Ware, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, an Dritte abgegeben wird, so gehen die Ansprüche und Forderungen mit allen Nebenrechten bis zum Betrage der jeweiligen Restforderung im Wege der Abtretung auf die Verkäuferin über.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin, ohne dass sie hierdurch verpflichtet wird.Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Verm ischung der Vorbehaltsware mit anderem Material erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem des anderen Materials. Der Käufer gilt in den Fällen als Verwahrer.
6. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Waren vor oder nach Verbindung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt an den Kunden des Käufers hat. Ist der zwischen dem Käufer und dem Abnehmer vereinbarte Preis niedriger als der Wert sämtlicher den Gegenstand des Vertrages mit dem Abnehmer bildenden Waren, so ist die Forderung aus dem Weiterver kauf nur in der Höhe an die Verkäuferin abzutreten, die dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufes entspricht. Übersteigt der Wert der der Verkäuferin gegebenen Sicherungen ihre Forderungen um insgesamt mehr als 25 %, so ist sie auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
7. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf die Verkäuferin übergeht. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtig t. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Verkäuferin bleibt von der Einzugsermächtigung des Käufers unberührt. Die Verkäuferin wird die Forderung selbst nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Verkäuferin ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für den Wider spruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
Mit Zahlungseinstellungen, Beantragungen oder Eröffnung des Konkurses, Eröffnung eines gerichtlichen, oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einziehun gsermächtigung erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.

§ 9 Gewährleistung
1. Für Mängel haftet die Verkäuferin nur unter folgenden Voraussetzungen:
a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
b) Beanstandungen der gelieferten Ware müssen unverzüglich, spätestens 4 Werktage nach Wareneingang, schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel. Solche können nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort nicht mehr gerügt werden.
2. Im Rahmen der Nacherfüllung bei berechtigten Mängelrügen steht in jedem Fall der Verkäuferin das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Käufers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter diesen Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
3. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 10 Haftung
1. Die Verkäuferin haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Verkäuferin nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Haftung für Schäden durch die Ware der Verkäuferin an den Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach §10, die Haftung für Unmöglichkeit nach §11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 11 Verzug
Die Verkäuferin haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Verkäuferin ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Verkäuferin wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 15 % des Warenwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer der Verkäuferin etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Unmöglichkeit
Die Verkäuferin haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Verkäuferin ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keine der unten aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Verkäuferin wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Warenwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 13 Rücktrittsrechte des Käufers
Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen außer im Falle einer von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Unmöglichkeit nach entsprechender erfolgloser Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln und nicht zu vertretender Unmöglichkeit bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Verkäuferin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

§ 14 Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht im Fall des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers), dieser unterliegt einer Verjährungsfrist von zwei Jahren.
2. Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Verkäuferin bestehen, die mit dem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für diese die Verjährungsfrist des Absatz 1 Satz 1.
3. Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:
a) Die Fristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
b) Die Fristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung.
5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§ 15 Datenspeicherung
Daten des Käufers werden - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzes zulässig - in EDV-System der Verkäuferin gespeichert und verarbeitet.

§ 16 Lieferantenerklärungen
Die Verkäuferin behält sich vor, die Ausfertigung einer Lieferanten- bzw. Langzeitlieferantenerklärung nach EG Verordnung 1207/2001 (oder aktueller) abzulehnen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand
1. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Verkäuferin in Remscheid.
2. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten aus beiderseitigen Geschäftsverbindungen einschließlich Mahn-, Scheck-, Wechsel- und Urkundsverfahren ist das AG Remscheid bzw. das LG Wuppertal.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 18 Schlussbestimmungen
Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
Anzuwenden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.